

Geschäftsordnung

1. Ablauf und Durchführung der Fasnet in Daugendorf

- Fasnetseröffnungsveranstaltung
- Fasnetsumzug am Fasnetsonntag
- Blockstreckermarkt am Rosenmontag
- Ausfahrten zur Brauchtumpflege

2. Zusammensetzung der Beisitzer in der Vorstandschaft

- Aus den Reihen der Beisitzer muss der Schriftführer kommen, dieser kann gewählt oder von der Vorstandschaft aus den Reihen der Beisitzer bestimmt werden.

Außerdem sollte den Beisitzern

- ein Vertreter der Tautschbuch-Hexen,
- ein Vertreter der Fuhrmänner
- ein Vertreter des Fördervereins
angehören

Diese müssen mit der Vorstandschaft und den jeweiligen Gruppen alle 2 Jahre (analog zu den Wahlen) bestimmt werden.

An der Mitgliederversammlung müssen zu dem, noch soviel Beisitzer gewählt werden, dass die Vorstandschaft die Mindestanzahl von 9 Personen hat und die Höchstanzahl von 15 Beisitzern nicht überschritten wird.

- ein Jugendvertreter (wird alle 2 Jahre an der Mitgliederversammlung Hexen gewählt)

3. Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag der Narrenzunft Blockstrecker beträgt aktuell für Aktive-und Passive-Mitglieder EUR **15,00**.
- Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Sepa Basislastschriftverfahren eingezogen, bei Änderungen der Bankverbindung ist dies sofort an den Vorstand oder Kassier zu melden. Wird der Beitrag nicht entrichtet, erfolgt keine Laufbändelausgabe an der Häsversammlung. Die Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- **Mitgliedsbeitragspflicht ist jeder der am 01.01. das 16.Lebensjahr vollendet hat.**

4. Ehrenamtspauschale

- Die Höhe der Ehrenamtspauschale wird aktuell auf EUR **720,00** festgelegt. Änderungen der Ehrenamtspauschale sind jederzeit möglich bis max. EUR **720,00**.
- Anspruch auf die Ehrenamtspauschale haben folgende Personen: Vorstand/Stellvertreter/Kassier und Schriftführer. **Weitere Personen können nach Bedarf, unter entsprechendem Stundennachweis, von der Vorstandschaft hinzugefügt werden.**
- Die Ehrenamtspauschale muss jährlich bis spätestens 31. Dezember überwiesen werden.
- Jedes Mitglied muss unterschreiben, dass er nur eine Ehrenamtspauschale in Anspruch nimmt.

5. Verfügungen

- Dem Zunftmeister/in bzw. seinem Stellvertreter/in steht das Recht zu, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 300,00 selbständig zu verfügen.
- Bei Uneinigkeiten auf und bei Veranstaltungen entscheidet der „Ausschusshöchste“.

6. Ehrung von Mitgliedern

Der Vorstand der Narrenzunft Blockstrecker e.V. spricht verdienten Mitgliedern Lob und Anerkennung für folgende Aktive-Mitgliedschaft aus:

- 10 Jahre Aktives – Mitglied → Urkunde und Anstecknadel
- 25 Jahre Aktives – Mitglied → Urkunde und Ehrennadel

7. Ehrenmitglieder

- Für jahrelang verdiente und treue Mitgliedschaft in der Narrenzunft Blockstrecker e.V. wird durch Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen.
- Diese Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag mehr entrichten.
- Des Weiteren wird diesen Mitgliedern eine Ehrenurkunde überreicht.

8. Häs, Wappen und Laufnummer

- Zu einem vollständigen Häs gehören ein aufgenähtes Wappen und eine aufgenähte Laufnummer.
- Während der gesamten Veranstaltung ist das komplette Häs zu tragen.
- Das Wappen und die Laufnummer bleiben im Besitz des Vereins.
- Bei Ausschluss oder Kündigung der Mitgliedschaft müssen das Wappen und die Laufnummer an den Verein zurückgegeben werden.
- Der aktuell gültige Laufbändel muss bei der Laufnummer befestigt werden.
- Ein Häs das länger als 4 Jahre passiv geführt wird, behält sich der Verein vor, die nicht genutzte Laufnummer einzuziehen und frisch zu vergeben.
- Der Laufbändel muss an der Laufbändelausgabe persönlich abgeholt werden, des Weiteren bekommt er die Ausfahrtenordnung ausgehändigt.

9. Ausfahrten und Umzugsordnung

- Anspruch auf einen Platz im Bus haben alle aktiven Mitglieder mit einem vollständigen Häs und gültigem Laufbändel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Tagesausfahrten und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Umzugsbeginn nach 18 Uhr.
Ausnahme der U18 Regelung: Rückfahrt bis 22 Uhr.
- Bei Tagesausfahrten dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Umzug teilnehmen. **Voraussetzung hierfür ist, dass ein Elternteil aktives Mitglied ist.**
- Die Erziehungsberechtigten dürfen schriftlich ein aktives volljähriges Mitglied als Aufsichtsperson beauftragen. Diese schriftliche Berechtigung muss von der beauftragten Person mitgeführt werden.
- Falls noch Plätze im Bus frei sind, können diese an Gäste, gegen einen Pauschalpreis von EUR 10,00 vergeben werden.
- Wer mit dem Häs auf einer Veranstaltung ist, an der der Verein teilnimmt, ist verpflichtet am Umzug etc. mitzuwirken.
- Es ist nicht gestattet an einer anderen Parallelveranstaltung, in einem Daugendorfer Narrenhäs, teilzunehmen.
- Das Hausrecht im Bus behält sich die Vorstandschaft vor.
- Um das Ansehen der Gruppe zu halten und zu schützen, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, Mitglieder, die vor, während und nach der Veranstaltung unangenehm auffallen, sofort von der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen. Ein Ausschluss für die restliche Saison oder aus dem Verein kann, je nach Schwere des Vorfalls, erfolgen. Das gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen.

10. Ausschluss und Sperrungen

- **Ein gesperrtes Mitglied hat kein Bestandteil des Häses mit den Vereinsfarben (hellblau, weinrot, grün, senfgelb, braun), auf einer Fasnetsveranstaltung zu tragen.**

11. Arbeitseinsätze

- Arbeitsdienste müssen eingehalten werden und sind Pflicht für alle Mitglieder (Aktiv und Passiv).
- Den weisungsbefugten Personen ist Folge zu leisten.
- Tritt ein Mitglied zu seinem Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung unentschuldig nicht an, behält sich die Vorstandschaft Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.
- Kann ein Mitglied seinen Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung nicht wahrnehmen, muss er selbständig um adäquaten Ersatz sorgen.
- Tritt ein Mitglied zu seinem Arbeitseinsatz bei einer vereinseigenen Veranstaltung in einem nicht arbeitsfähigen Zustand (alkoholisiert usw.) an, behält sich die Vorstandschaft Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.

- Den Anweisungen und Regelungen während einer vereinseigenen Veranstaltung sind strikt einzuhalten.
- Das Veruntreuen, Beschädigen und Entwenden von Vereinseigentum ist strikt untersagt und die Vorstandschaft behält sich Sanktionen vor, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein, führen können.
- Arbeitseinsätze vom Fanfarenzug an der Fasnetseröffnung, werden von der Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit dem Fanfarenzug festgelegt.

Bemerkung: Die Geschäftsordnung kann jährlich durch die Vorstandschaft geändert und angepasst werden. Die Zustimmung dieser erfolgt in der jährlichen Generalversammlung der Narrenzunft.